

II-10801 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5420 IJ

1990-04-25

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gradišchnik
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Übertragung der Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungs-
hilfegesetz an private Vereinigungen

Die Führung der Bewährungshilfe ist in allen Bundesländern mit Aus-
nahme der Steiermark dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
mit Sitz in Wien übertragen. Im Bundesland Steiermark werden die Auf-
gaben der Bewährungshilfe von den Dienststellen für Bewährungshilfe in
Graz und in Leoben wahrgenommen, wobei bestimmte Funktionen hinsichtlich
der Beschäftigten dieser Dienststellen vom Verein für Bewährungshilfe
und soziale Arbeit wahrgenommen werden (insbesondere Aus- und Fortbildung).

Der Verein für Bewährungshilfe führt überdies eine Reihe von Heimen für
Bewährungshilfe im Sinne des § 13 des Bewährungshilfegesetzes und Ein-
richtungen der Entlassenenhilfe im Sinne des Artikel II der Bewährungs-
hilfegesetznovelle 1980. - österreichweit.

Um eine verantwortliche Führung der dem Verein als beliehenem Unter-
nehmen übertragenen Aufgaben zu gewährleisten ist nicht nur eine ent-
sprechende Kontrolle durch den Geldgeber erforderlich, sondern auch ein
Mindestmaß operativer Autonomie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
und der zur Verfügung stehenden Mittel. Die §§ 24 ff, insbesondere § 25
und § 13 des Bewährungshilfegesetzes stehen dem auch nicht im Wege.

Ein Schreiben der Gewerkschaft der Privatangestellten an die Justiz-
sprecher der im Parlament vertretenen Parteien weist jedoch darauf hin,
daß dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit anscheinend doch
die Mindestbefugnisse, die er als Arbeitgeber der Vereinsangestellten
(Kanzleipersonal der Geschäftsstellen; Bedienstete in den Heimen nach
§ 13 BewhG; Bedienstete der Einrichtungen der Entlassenenhilfe) jeden-
falls braucht, seitens des Bundesministeriums für Justiz vorenthalten
werden.

Angeblich bestehen auch in anderen Bereichen der dem Verein zukommenden Dispositionen ähnliche Probleme, die immer wieder die Frage rechtfertigen, inwieweit tatsächlich von einer verantwortlichen "Führung der Bewährungshilfe" durch private Vereinigungen gesprochen werden kann.

Andererseits hat sich die vereinsmäßige Organisation des Aufbaus der Bewährungshilfeorganisation und in der Folge die Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen auch seit Erlassung des Bewährungshilfegesetzes vor nunmehr fast einundzwanzig Jahren bewährt. Jedoch haben sich in der Zwischenzeit einige Rahmenbedingungen geändert und der Aufgabenkreis, der zu bewältigen ist, hat beträchtlich zugenommen.

Aus diesem Grunde richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1. Ist Ihnen das Problem der vielfach nicht genügenden Dispositionsfreiheit der Organe des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit für die Führung der Bewährungshilfe bekannt?
2. Werden Sie dem Verein jene Dispositionsmöglichkeiten einräumen, die zur verantwortlichen Wahrnehmung der dem Verein, insbesondere auch als Arbeitgeber von mehr als hundert Angestellten, übertragenen Aufgaben unverzichtbar erscheinen?
3. Halten Sie eine Neufassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Führung all der Aufgaben, die tatsächlich im Rahmen der Bewährungshilfe, der Entlassenenhilfe, des außergerichtlichen Tatausgleichs und jener Aktivitäten, die zur Erfüllung der Zwecke des § 52 StGB unternommen werden, etwa in Form eines Bewährungshilfe- und Resozialisierungsgesetzes, für zweckmäßig?